



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. I. Formalia derselben.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
Junius.

§. XI.

1648.
Junius.Vorstellung
der Stadt
Minden we-
gen ihrer Ju-
ris Praesidii.

Die Stadt Minden that auch bey dem Friedens-Congress, wegen ihres *Juris Praesidii* und anderer Gerechtigkeiten, damit solche, durch deren Ueberlassung an

Chur-Brandenburg, nicht geschmählert werden möchten, anderweit folgende Vorstellung.

N. I.

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Hoch-ansehnliche vortreffliche Herren Abgesandten,

Hoch- und Wohlgebohrner u. sonders Hochgeehrte Herren!

Eu. Hoch-Gräflichen Gnaden, Excellenz, Gestrengen und Herrlichkeit erinneren sich Gnädigst und Höchst-geneigt, was circa punctum *Equivalentiae Brandenburgicae*, wegen der Stadt Minden Versicherungs-Clausul, an Churfürstlicher Brandenburgischer Seiten, vor Correcturen gesucht, und in absentia der Stadt Minden Abgeordneten bey theils Reichs-Ständen eventualiter unterschreiben bekommen; Wenn aber in gedachter Clausul das *Jus proprii praesidii*, & *pristinam libertatis possessio* durchgestrichen, und dafür *Jura pristina legitime competentia* gesetzt werden wollen, worunter die Stadt Minden mit wirklicher stets während der neuer Garnison, *contra jus proprii praesidii* & *pristinam libertatem* possessam, künftig zu graviren, und alle ihre *Jura* in *petitorio* hiernächst, *ad contradictionem cujusvis tertii*, aus disputiren zu lassen, intentioniret werden könnte; deswegen an der Stadt Minden Seiten, so wohl bey Kayserlicher Majestät, als Königlich-Schwedisch zu Schweden höchst-ansehnlichen Herren Plenipotentiaris unterthänige Ansuchung geschehen, und erhalten, daß die Herren Kayserlichen in beyden ihren Projecten *Instrumenti Pacis* das *Jus proprii praesidii* und *possessionem vel quasi pristinae libertatis* der Stadt Minden specifico verwahret, und die Herren Königlich-Schwedische in ihren gestrigen Tages ausgegeben *Differentiis*, circa ii. Art. gesetzt, daß der §. *Mindanus* apponiret werden solle, wie selbiger im Kayserlichen ersten Project extiret. Als aber selbige *Differentien* den hoch-loblichen Reichs-Collegiis *ad consultandum* & *ulterius concludendum* extradiret und zugestellt sind: So ersuchen Eu. Hoch-Gräflichen Gnaden, Excell., Gestrengen und Herrlichkeit, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden unterthänig und dienstlich, die *clausulam salutarem* Mindensem, wie selbige im ersten Kayserlichen gedruckten Project gesetzt, Gnädigst und Höchst-geneigt mit ihren *Votis* und Reichs-Concluso zu approbiren und zu erhalten. In mehrer Betrachtung, daß hierunter *fides Regia* & *publica* versiret, und dieser Punct nunmehr Ihero Römischen Kayserlichen Majestät und Königlich-Schwedischen Majestät, auch der Reichs-Stände Interesse zum Theil mit concerniret. Sintemahl Ihero Kayserliche Majestät, Ferdinandus, Christ-seligen Gedächtniß, alle und jede der Stadt Minden *Jura* und *Libertät*, nicht allein confirmiret, sondern auch in bevolkommender *Salva Guardia* und *ProteCTORIO Caesareo perpetuo sub lit. A. & B.* unter Kayserlicher Hand und Siegel Versicherung Allergnädigst gethan, so bald die grosse Gefahr der Kriegs-Empdrung um Minden am Weser-Strom nicht mehr obhanden, alsdenn die Garnison, mit allem ihren Anhang, ungeländt der Stadt Minden Besse, Nechten, Frey- und Gerechtigkeiten, zunedemf richtiger Wiedereinantwortung der Stadt Zeug-Haus, Artillerie, Geschütz, Munition und Schlüssel, ohn einige *Exaction*, *Concussion* und *Plackerey*, ausziehen befehliget und demandiret seyn solle. Ebenmäßig 2.) Ihero Königlich-Schwedisch zu Schweden nicht allein durch Ihero sämtliche Reichs-Räthe, wie *lit. C.* ausweist, die Stadt Minden versichern lassen, daß dieselbe bey den künftigen Friedens-Tractaten, durch *Special Neben-Receß*, damit sie bey ihrem freyen *Exercitio Re-*

ligi-

1648.
Junius.

ligionis, auch allen und jeden ihren Privilegiis, Recht und Gerechtigkeiten, so wohl in Geistlichen als Weltlichen, so viel mehr versichert seyn möchte, expresse eingeschlossen und aufgenommen, und wann auf solchen Fall die Guarnison abgeführt würde, die Ordre zu stellen, daß ihnen bey dem Abzug, in ihrer Jurisdiction nicht präjudiciret, vielweniger die Stadt oder Bürgerey mit Schasung oder Wegführung ihrer zugehörigen Güter, exactioniret, beleget oder beschweret werden sollte. Sondern es hat auch 3.) Ihre Königl. Majestät zu Schweden selbst unter eigener Hand, an ihre Plenipotentiarios, Herrn Graf Oxenstiern, und Herrn Salvii Excellenz, Excellenz, Allergnädigst geschrieben, und specificke befohlen, daß sie bey denen bevorstehenden Friedens-Tractaten, sich der Stadt Minden Wohlfarth und Bestes auferst-möglichst angelegen seyn lassen, und es dahin mit allem Fleiß befördern helfen, daß die Stadt Minden bey allen ihren habenden Juribus, Privilegiis und Gerechtigkeiten conserviret und erhalten, auch in Dero vorigen Stand und Freyheit, wie sie vor diesem Krieg Anno 1624. gewesen, hinwider gesetzt, und nach glücklich geendeten Frieden-Schluß, mit einigem Präsidio oder andern Beschwerden nicht graviret werden sollte; welchen Kayserlichen und Königl. Rescriptis, als welchen firmissima fides billig zugeschrieben, und in Summo Imperatore & Regia Majestate keine Inconstancia præsumiret wird, die Stadt Minden sicherlich getrauet, und nunmehr fast drey und zwanzig Jahr lang, sub spe futurae Pacis & pristinae libertatis restitutione, so viel tausend und tausend Rthl. bey stätiger und überaus grosser Einquartierung hergeben, und in die höchste Schulden Last, woraus man sich nicht zu erretten weiß, gerathen. Den obgedachten Königl. Rescripten zufolge haben 4.) die Königl. Schwedischen Herren Plenipotentiarii fort vom Anfang, wie der Stifft Minden einiger Parthei oder Theil zum Aequivalente zugeeignet werden sollte, dieses pro conditione sine qua non, gleichsam gehalten, daß der Stadt Minden alle und jede ihre Freyheiten und Jura expresse reserviret und salva bleiben solten. Deshalben 5.) die Churfürstliche Brandenburgische Hochansehnliche Herren Abgesandten, präsentibus Dominis Plenipotentariis Suedicis, der Stadt Minden Clausul haben verschiedene Communicationes gepflogen, das formale varie concipiret, aber legt die Clausul, wie sie eum jure proprii Präsidii & pristinae libertatis possessione in dem ersten Kayserlichen Instrumento stehet, selbst abgefasset und beliebt. Worauf 6.) das Stifft Minden in das Churfürstliche Brandenburgische Aequivalent weiter gekommen, und diese transgirte Clausul ad similitur approbandum & inserendum den Herren Kayserlichen Plenipotentariis von den Königl. Schwedischen zugeschicket worden: Deswegen auch die Clausul sub istis conceptis verbis dem Instrumento Pacis einverleibet ist: Wobey beyderseits Ihre Kayserlichen und Königl. Maj. Herren Plenipotentarii nochmahls (sonsten ihrer höchsten Principalen ausgesellte eigenhändige Versicherung ohne Effect seyn wollen) beständig verbleiben; Und ob zwar dem Verlaut nach, neulichster Zeit Ihre Kayserliche Majestät, Ferdinandus III. Allergnädigst anhero geschrieben haben indochre, daß der punctus Aequivalentiae Brandenburgicae, wie er jetzt bey den Ständen unterschrieben, auch von den Kayserlichen Herren Abgesandten extradiret werden sollte, so haben doch Ihre Kayserliche Majestät Zweiffels ohne sich dafür nicht gehütet, daß darunter wider Ihre Majestät Herrn Batern, Glorwürdigster Gedächtniß, unter Kayserlicher Hand ausgestellter Versicherung, der Stadt Minden, so Ihre Kayserlichen Majestät und dem ganzen Römischen Reich allemahl, sonderlich bey diesem langwierigen Krieg getreu gewesen, einiges Präjudiz zugezogen, und Dero Jus proprii Präsidii & pristinae libertatis possessio, disputirlich gemacht werden wolte oder könnte, und daß diese Clausula hiebevorn anderst nicht und mehrers dabey ratione status politici zu consideriren sey, deswegen auch solch Kayserlich Rescriptum, salvo jure tertii, & si res ita sese habeant, verstanden werden muß. Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg, Unser Allergnädigster Churfürst und künftiger Landes-Herr, wird sich auch 7.) Allergnädigst gefallen lassen, und nicht retractiren, was dessen ansehnliche Herren Legati einmahls placidiret und eingegangen, und wollen Se. Churfürstliche Durchlaucht sich gänzlich versichert halten, daß bey dieser Min-

1648.
Junius.

1648.
Junius.

dissen Clausul von Bürgermeistern und Rath der Stadt Minden, nichts anders gesucht wird, als was zu Erhaltung der Stadt Frey- und Gerechtigkeit gereicht, und zwar die deutliche Expression darum, daß künftig zwischen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht und der Stadt Minden keine Processen, Zwispaltungen, Uneinigkeit und Mißtrauen erwachsen, und unter der Obscurität fomentiret werden möchte; Sollte sonst künftig, daß Gott der Allmächtige verhüte, im Römischen Reich Unruhe wieder entstehen, oder Sr. Churfürstl. Durchlaucht und Stifft und Stadt Minden eine Wehde zu stossen, so würden Sr. Churfürstl. Durchlaucht, und Stifft und Stadt Minden, wie vor diesem geschehen, zu gesamter Hand consultiren und schliessen, was zu Conseruation so wohl des Stiffts als der Stadt erspriehlich seyn wird, und seynd Sr. Churfürstliche Durchlaucht durch den Homagial-Eyd, welchen die Stadt willig ablegen wil, genugsam versichert, daß sie nicht allein allen schuldigsten Gehorsam und beständige Treu erweisen, sondern auch an sich nichts erwinden lassen werde, was zu Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, hohen Landes-Obrigkeithlichen Respekt und Besten gereichen mag, worzu auch die Bürgerschaft allemahl desto williger ist, wann sie siehet, daß ihre jura confirmiret, und sie zur alten Freyheit wieder gebracht, aber nicht alsobald wieder graviret werde, oder in Bedrück besiecken bleibe.

Weilen auch ferner zum 8.) die Stadt Minden bey Anfang dieser Friedens-Tractaten von den benachbahrten Chur-Fürsten und Herren, als Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, de Dato Dresden den 30. Decembris, Anno 1643. Herzog Friedrich, Herzog Christian Ludwig, Herzog Augustus, allen dreyen Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, in absonderlichen Antwort-Schreiben, auch von Sr. Fürstlichen Gnaden, Land-Grav Georg zu Hessen-Darmstadt, unterm 30. Aug. Anno 1643. ungleich von den ansehnlichen Reichs- und Hanse-Städten, als unsern Mit-Bunds-Genossen, vertribtet und vergewissert worden, daß dero Abgesandte über der Stadt Minden Recht- und Gerechtigkeit Hand zu halten, und ihnen bey den Friedens-Tractaten zu assistiren, specialiter instruiret werden solten, dieses bey dem hoch-löblichen Haus Braunschweig, welches von langen Jahren der Stadt Minden Schutz-Herr gewesen, desto mehr considerable seyn wird: so wollen Bürgermeister und Rath der Stadt Minden nicht zweiffeln, es werden diese und alle andere Reichs-Stände obgedachte Clausul, wie sie Anfangs approbiret, und zum Kayserlichen ersten Instrument gebracht, mit ihrem Reichs-Concluso manutreniren, in mehrern Betracht, daß die Stadt Minden von vielen 100. Jahren her, ihr Jus proprii praesidii hergebracht, oft, testantibus historiis seu annalibus, den benachbahrten Fürsten, Grafen und Städten, auch ihren zeitlichen Herren Bischöffen, womit sie uniones aufgerichtet gehabt, auxilia militaria pro stipendiis vel recompensa feriret und geleistet, auch in solche Consideration mit den Evangelischen Ständen in superiori seculo einen Einungs-Punct eingegangen, und aus ihren Mitteln einen eigenen Consiliarium bellicum bey der Evangelischen Armée gehabt, und den Religion-Frieden mit ihren Waffen befördern helfen, auch niemahls, so lang die Stadt Minden gestanden, dieses Jus proprii Praesidii von einigen Bischöffen contradiciret worden, sondern die Stadt dessen in quiera possessione vel quasi, wie solches auch mit Original-Schriften der Herren Bischöffe demonstriret werden kan, geblieben ist, darum es jetzt nicht allein von der Stadt Minden, welche ihre Libertät hiehero viel zu kostbar defendiret, und bey diesem Kriegs-Wesen sub spe recuperandae pristinae libertatis, fast alle das Ihrige hin contribuiret, und noch über das viele Stadt-Schulden gemacht, höchlich zu beklagen wäre, sondern auch andere Städte gedencen möchten, daß ihnen dergleichen künftig wiederfahren könnte, wann dieser Stadt Minden alle Zusage und so grosse Versicherungen, an ihrem Jure Praesidii & pristinae libertatis, einiges periculum vel magis irreparabile damnum, zugezogen werden sollte. Ew. Hoch-Gräflichen Gnaden ic. als der unmittelbahren Reichs-Ständen, so auch Defensores & Protectores ihrer mittelbahren Neben-Stände und privilegierten Städte seyn müssen, hochansehnliche Legati, geruhen der Christlichen Billigkeit, Geistlichen und Weltlichen Rechten, auch ihren eigenen vor Gott allein geltenden Gewissen nach, diese Sache in Consilio wohl zu bedencken, und die Stadt Minden mit

1648.
Junius.

1648.
Junius.

mit einem rechten billigmäßigen Concluso zu erfreuen. Bedingen auch sich nochmahls Bürgermeister und Rath der Stadt Minden vor Gott und ihrem Gewissen hiermit öffentlich, das sie hierunter zu Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, ihres gnädigsten Churfürsten und künftigen Lands-Herrn, und Dero hohen Lands-Obrigkeithlichen Rechten und gebührenden Respects Präjudiz das geringste nicht suchen, sondern wann die Stadt Minden bey ihren Frey- und Gerechtigkeiten, Inhalts der anfangs placidirten Clausul, conservivet wird, das alsdann sie und ihre Bürgerschaft Sr. Churfürstlichen Durchlaucht treu und hold seyn wollen, wie sie dazu ihr Huldigungs-Eyd künftigt anweisen wird, befehlen hiernächst ic.

1648.
Junius.

Ew. Hochgräffliche Gnaden ic.

unterthänig-dienstwilligste

Bürgermeister und Rath der Stadt
Minden.

Osnabrück, den 14. Junii 1648.

§. XII.

Der Reichs-Stadt Regens-
spurg Vorstel-
lung, ihre Im-
mediat-Con-
currenz ad
Cassam impe-
rii, zu Bezah-
lung der Mi-
liz betreffend.

Bei denen seitherigen Handlungen, in puncto Satisfactionis Militiæ, war mehrmahln vorgekommen, daß der Bayerische Crayß, dem Churfürsten von Bayern, zu Bezahlung seiner Armada, destiniert seyn sollte. Weil nun die Reichs-Stadt Regensburg vor bedenklich hielt, von der Immediat-Concurrenz ad Cassam Imperii, sich abziehen zu lassen; So stellet selbige, in folgendem Aufsat sub N. I. die Ursach vor, weshalbwegen sie ihre Ratham, immediate zum Reich, auch bey jetzigem Casu, zu erstatten habe.

N. I.

Diktat. Osnabr. d. 10. Jun. 1648.
per Mogunt.

Notwendiger Bericht und Anzeige, warum die Stadt Regensburg allein zur Kayserlichen Cassa ihr Contingent an der Satisfaction Militiæ der Zeit beytragen könne, mit angehängter Reservation.

Aus denen Conclusis, welche in den dreyen höchst-hoch- und wohl-übblichen Reichs-Collegiis bey dem puncto Satisfactionis Militiæ und dessen 4. Quæstionibus, sonderlich aber bey der zweyten, Cui nimirum faciendum? gemachet worden, wie auch was seithero nach besage unterschiedlicher Relationen einkommen, haben wir Cammerer und Rath der Stadt Regensburg verstanden, daß erstlich neben dem, so zu der Königlich-Schwedischen Soldatesca Contentierung, die sieben Reichs-Crayße dem Römer-Zug nach, contribuiren sollen: Der Oesterreichische Crayß und was zu demselben gehöret, zu Bezahlung der Kayserlichen, und der Bayrische Crayß, zu Befriedigung der Chur-Bayrischen Reichs-Vblecker, mit gewissen wohlbedächtlichen, hernach bey der Quæstion Quomodo wiederholten Conditionibus, respective Ihrer Kayserlichen Majestät und Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern ic. proportionaliter assignirt und angewiesen seyn sollen. Daß aber auch zum andern solche Assignation und Anweisung weder allerhöchstgedachter Kayserlicher Majestät und übblich gemeldeter Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, sufficient und annehmlich seyn, sondern dagegen allerhand Einreden, Protestationes und Contradictiones eingewendet werden. Drittens sich ertliche höhere Stände des Bayrischen Crayßes von der vorstehenden Contribution, eximiren und ausziehen wollen. Wie nun alles, was angeregter maßen